

BGer 5A_571/2017 vom 3. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_571_2017

FR: TF 5A_571/2017 du 3 août 2017

IT: TF 5A_571/2017 del 3 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Für die Beschwerde in Zivilsachen gibt es zwar keinen Anwaltszwang; für die gewillkürte Vertretung gilt indessen das Anwaltsmonopol. Ein Verein ist als juristische Person weder Anwalt im Sinn des BGFA noch "nahestehende Person" im Sinn von Art. 439 Abs. 1 und Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB . Darauf wurde Edmund Schönenberger (welcher im Übrigen sein Anwaltspatent vor Jahren niedergelegt hat, wie allgemein bekannt ist und er auf der letzten Seite der Beschwerde selbst festhält) vom Bundesgericht wie auch von kantonalen Instanzen bereits vielfach hingewiesen (vgl. u.a. die Urteile 5A_837/2008 vom 25. März 2009; 5A_179/2009 vom 29. Mai 2009; 5A_601/2013 vom 12. September 2013; 5A_948/2013 vom 12. Februar 2014), wobei dies im Zusammenhang mit dem Auftreten für den Vorgänger-Verein Psychex geschah. Insofern kann auf die von einer nicht beschwerdelegitimierten Institution eingereichte Beschwerde nicht eingetreten werden.

Die soeben zitierten Hinweise scheinen auch Edmund Schönenberger nicht verborgen geblieben zu sein, hält er doch am Schluss der Beschwerde fest, das Bundesgericht befinde sich auf dem Holzweg, wenn es meine, ihn aus dem Rennen werfen zu können, denn A._____ werde noch ein Beschwerdeexemplar persönlich unterzeichnen und dieses nachreichen. Dies ist in der Folge denn auch geschehen. Auf die Beschwerde kann aber auch inhaltlich nicht eingetreten werden. Sie erschöpft sich in Ausfälligkeiten und Schimpftiraden gegenüber Richtern, Gerichten, Banken (inkl. Nationalbank) und dem westlichen Geldsystem sowie dem Justiz- und Politiksystem der Schweiz bzw. der westlichen Länder und der USA; weiter enthält die Beschwerde Ausführungen zu verschiedenen Medikamenten. In der Beschwerdebegründung wäre indes in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Diesbezüglich enthält die Beschwerde lediglich eine Urteilsschelte, ohne dass nachvollziehbar aufgezeigt würde, inwiefern der in Bezug auf den Schwächezustand von A._____, die Notwendigkeit der fürsorgerischen Unterbringung sowie die Eignung der Anstalt ausführlich begründete verwaltungsgerichtliche Entscheid Recht verletzen soll. Auch vor diesem Hintergrund kann somit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit vom Verein Psychexodus eingereicht, als offensichtlich unzulässig und, soweit von A._____ persönlich

unterzeichnet, als offensichtlich unbegründet sowie überdies als querulatorisch, weshalb auf sie mit Präsidialentscheid im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a, b und c BGG nicht einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind dem wider besseres Wissen Beschwerde führenden Verein Psychexodus aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG), der offensichtlich die Strategie des Vereins Psychex, wie sie Gegenstand zahlreicher Medienberichterstattungen war, übernimmt, indem fürsorgerisch untergebrachte Menschen für eigene politischen Zwecke eingespannt und als Plattform missbraucht werden. Vor dem Hintergrund der Kostenaufgabe an den Verein ist das für A._____ gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.